

# Wegleitung

über die Höhere Fachprüfung

## Malermeister/Malermeisterin

vom 26. Januar 2010

(modular mit Abschlussprüfung)

---

## 1. Ausgangslage

Die gesamte Weiterbildung Maler umfasst folgende Stufen:

### Vier (4) verbandsinterne Stufen:

- Servicemaler/in SMGV/FRMPP	6 Module
- Tapezierer/in SMGV/FRMPP	5 Module
- Spritzlackierer/in SMGV/FRMPP	5 Module
- Baustellenleiter/in SMGV/FRMPP	8 Module

### Zwei (2) eidgenössisch anerkannte Stufen:

Berufsprüfung Projektleiter/in Farbe	
- Fachrichtung Betriebsleitung	19 Module
- Fachrichtung Dekoration und Gestaltung	21 Module

### Höhere Fachprüfung

- Malermeister/in	32 Module
-------------------	-----------

(Für alle Module sind die Teilqualifikationen, die Einordnung, die Lernziele, die Kursprogramme sowie die Kompetenznachweise in separaten Moduldossiers und auf der Website [www.malergipser.com](http://www.malergipser.com) oder [www.frmpp.ch](http://www.frmpp.ch) festgehalten.)

Insgesamt umfasst die Weiterbildung zum/zur Malermeister/in 32 Module, wobei im betriebswirtschaftlichen Teilbereich gleichwertige Weiterbildungen auch ausserhalb des Angebots des SMGV erworben werden können. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die QS-Kommission. Empfohlen wird v.a. das Angebot des SIU, Bern.

Der Besuch der Module steht grundsätzlich allen Interessierten offen. Den Erwerb der Verbandstitel sowie der eidgenössischen Abschlüsse erfordern das Fähigkeitszeugnis als Maler oder das Fähigkeitszeugnis eines artverwandten Berufes. Offen bleibt die Anrechnung anderweitig erworbener Bildungsleistungen im Sinne der Art. 9 BBG und Art. 4 BBV.

Die Prüfungsordnungen für die eidgenössischen Abschlüsse (BP, HFP) sehen alle Schlussprüfungen vor. Sie sollen das erworbene Wissensspektrum in Form einer Projektarbeit vernetzt wiedergeben. Die Schlussprüfungen sehen keine praktischen Prüfungsteile vor.

Die QS-Kommission sieht die Prüfung von Einzelmodulen in Form von praktischen und/oder theoretischen Kompetenznachweisen vor. Die Prüfungsordnung bestimmt die zu prüfenden Module.

## **2. Begriffsbestimmung**

Das Verfahren zur Erlangung des eidgenössischen Meisterdiploms steht unter der Aufsicht des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie.

Als Anbieter werden Institutionen bezeichnet, welche Module anbieten und Kompetenznachweise durchführen. Die Anbieter und die Module müssen beim SMGV bzw. der FRMPP akkreditiert sein. Das Akkreditierungsverfahren richtet sich nach den QS-Kommission Bestimmungen.

Die Durchführung der Kompetenznachweise ist in den Richtlinien zur Durchführung von Kompetenznachweisen und Gleichwertigkeitsbeurteilungen geregelt.

## **3. Modularer Aufbau**

Das eidgenössische Meisterdiplom kann von allen Personen erlangt werden, die den Nachweis der erforderlichen Modulabschlüsse gemäss Ziffer 7 erbringen, die Zulassungen zur Höheren Fachprüfung für Malermeister/in erfüllen und die Höhere Fachprüfung für Malermeister/in bestehen.

Als Modulabschlüsse werden die erfolgreich bestandenen Kompetenznachweise bezeichnet.

In bestimmten Fällen kann der Nachweis der erforderlichen Modulabschlüsse mittels einer Gleichwertigkeitsbeurteilung erbracht werden.

## **4. Qualitätssicherungs-Kommission (QS-Kommission) und Prüfungsexperten**

Für die Durchführung der Meisterprüfung in Form einer höheren Fachprüfung für Malermeister ernennt die Trägerschaft eine Qualitätssicherungs-Kommission für die Dauer von drei Jahren.

Die Wahl von zusätzlichen Fachexperten erfolgt durch die QS-Kommission.

## 5. Aufbau und Inhalt der Höheren Fachprüfung für Malermeister/in

Die Höhere Fachprüfung für Malermeister/in ist wie folgt gegliedert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung	
1	Diplomarbeit	schriftlich	vorgängig erstellt	5
2	Präsentation/	mündlich	0.5 h	2
3	Fachgespräch	mündlich	1 h	3
		Total	1.5 h	

## 6. Prüfungsteile der Höheren Fachprüfung für Malermeister/in

Diplomarbeit:

Mittels einer Diplomarbeit beweisen die Kandidaten ihre Fähigkeit, eine grössere Arbeit mit einem messbaren Nutzen für einen Malerbetrieb zu erarbeiten. In einer Präsentation stellt der Kandidat oder die Kandidatin seine/ihre Diplomarbeit vor und im Fachgespräch beantwortet der Kandidat oder die Kandidatin Fragen seitens Experten. (Siehe Leitfaden Diplomarbeit)

Bedingungen zum Bestehen der Höheren Fachprüfung nach modularem System:

Die Höhere Fachprüfung nach modularem System ist bestanden, wenn die Gesamtnote (siehe Prüfungsordnung Ziff.6.41) mit Note 4 und besser abgeschlossen wurde.

Die Bewertungskriterien sind im Leitfaden der Diplomarbeit aufgeführt.

## 7. Modulabschlüsse für die Zulassung zur Höheren Fachprüfung Malermeister/in

(Für alle nachfolgenden Module sind die Teilqualifikationen, die Einordnung, die Lernziele, die Kursprogramme sowie die Kompetenznachweise in separaten Moduldossiers und auf der Website [www.malergipser.com](http://www.malergipser.com) festgehalten.)

### Theoretischer Unterricht

M-T 1	Betriebstechnik und Arbeitssicherheit	
M-T 2	Materialkunde I	
M-T 3	Materialkunde II	(Schlüsselmodul)
M-T 4	Umwelt	
M-T 5	Bauphysik, Bauchemie I	
M-T 6	Bauphysik, Bauchemie II	(Schlüsselmodul)
M-T 7	Materialeinsatz	
M-T 8	Ausmass	
M-T 9	Werkvertrag und Normen	
M-T 10	AVOR und Baustellenlogistik	(Schlüsselmodul)
M-T 11	Lerntechnik, Kommunikation	
M-T 12	Stilkunde I	
M-T 13	Stilkunde II	(Schlüsselmodul)

### Praktischer Unterricht

M-P 1	Applikations- und Ausbesserungsarbeiten I	
M-P 2	Applikations- und Ausbesserungsarbeiten II	(Schlüsselmodul)
M-P 3	Tapezieren I	
M-P 5	Spritzlackieren I	
M-P 7	Dekorative Techniken I	
M-P 8	Dekorative Techniken II	

### Gestaltung

M-G 1	Optik und Farbenlehre	
M-G 2	Farbgebung Teil I	
M-G 3	Farbgebung Teil II	(Schlüsselmodul)
M-G 4	Sehen und Darstellen	

### Betriebswirtschaft

M-W 1	Personalwesen	
M-W 2	Personaladministration, Versicherungen	
M-W 3	Rechnungswesen Teil I	
M-W 4	Rechnungswesen Teil II	(Schlüsselmodul)
M-W 5	Kalkulation I	(Schlüsselmodul)
M-W 6	Kalkulation II	(Schlüsselmodul)
M-W 7	Recht und Korrespondenz	
M-W 8	Unternehmungsführung	(Schlüsselmodul)
M-W 9	Verkaufstechnik und Marketing	(Schlüsselmodul)

Als Schlüsselmodule werden solche Module bezeichnet, in welchen die Kompetenznachweise durch Experten der QS-Kommission abgenommen oder begleitet werden.

## 8. Anbieter von Modulen

Vom SMGV und FRMPP anerkannte Anbieter können Module mit abschliessenden Kompetenznachweisen durchführen.

Die Anbieter haben die QS-Kommission gemäss Ziff 2 der Prüfungsordnung vorbehaltlos anzuerkennen.

## 9. Durchführung

Für die Durchführung der Kompetenznachweise gelten die Richtlinien des SMGV und der FRMPP.

Die Art, die Dauer und der Zeitpunkt der einzelnen Kompetenznachweise sind in den Richtlinien der QS-Kommission festgelegt.

Die Kompetenznachweise finden in der Regel am Ende der einzelnen Module statt. Sie nehmen in ihrer Ausgestaltung auf die im Modul formulierten Lernziele Rücksicht. Die Kompetenznachweise sind nicht öffentlich.

Für die Durchführung der Abschlussprüfungen ist die Prüfungsordnung über die Prüfung für Malermeister/in vom 26. Januar 2010 massgebend.

## 10. Anmelde- und Zulassungsverfahren

### Anmeldung

Die Anmeldung hat nach Ziff. 3.2 der Prüfungsordnung zu erfolgen. Unvollständige oder zu spät eingetroffene Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden. Es wird daher dringend empfohlen, alle notwendigen Unterlagen frühzeitig zu beschaffen. Der Anmeldeschluss wird in den Fachorganen der Trägerinstitutionen publiziert. Er ist verbindlich und wird jeweils ca. 4 Monate vor der Prüfung anberaumt. Bei Unklarheiten gibt das Prüfungssekretariat Auskunft.

### Zulassung

Über die Zulassung / Ablehnung entscheidet die Prüfungskommission. Sie richtet sich dabei nach Ziff. 3.3 der Prüfungsordnung. Die Anmeldeunterlagen bilden die Grundlage für den Zulassungsentscheid.

### Gebühren

Jede Bewerberin / jeder Bewerber hat innert 30 Tagen nach Erhalt des Zulassungsentscheides die Prüfungsgebühr an das zuständige Sekretariat zu entrichten. Im Falle eines Rückzuges durch den Bewerber gelangen Ziff. 3.4 und 4.2 zur Anwendung.

## Rechtsmittel / Akteneinsicht

Verweigert die QS-Kommission die Erteilung des Diploms, besteht die Möglichkeit der Akteneinsicht. Nicht erfolgreiche Bewerberinnen / Bewerber können auf Antrag zusammen mit Mitgliedern der QS-Kommission die beurteilten Prüfungsaufgaben innerhalb der Beschwerdefrist einsehen. Es wird empfohlen, vor Einreichung einer Beschwerde diese Möglichkeit zu nutzen. Sie verschafft in der Regel Klarheit über das Ungenügen in einzelnen Prüfungsteilen bzw. über die Beurteilungskriterien der Expertinnen / Experten. Sie dient aber auch der persönlichen Ausbildung, indem solche Akteneinsichtnahmen Lücken und Mängel im Wissen und Können deutlich machen. Über das Beschwerderecht informiert die Prüfungsordnung „Höhere Fachprüfung Malermeister/in“ in Ziff 7.3.

## 11. Organisation / Trägerschaft

Die folgenden Institutionen bilden die Trägerschaft:

**SMGV**                    **Schweiz. Maler- und Gipserunternehmer-Verband, Grindelstr. 2,  
8304 Wallisellen**

**FRMPP**                **Fédération Romande des Maîtres Plâtriers-Peintres,  
Av. de tourbillon 33, cp 141, 1951 Sion**

Das Sekretariat der Qualitätssicherungs-Kommission:

SMGV  
Sekretariat Qualitätssicherungs-Kommission  
Grindelstrasse 2  
8304 Wallisellen

Tel.    043 233 49 00  
Fax.    043 233 49 01  
bildung@malergipser.com  
www.malergipser.com

Erlass **Qualitätssicherungs-Kommission**  
Wallisellen, 26. Januar 2010

Präsident QS-Kommission  
Hanspeter Alder